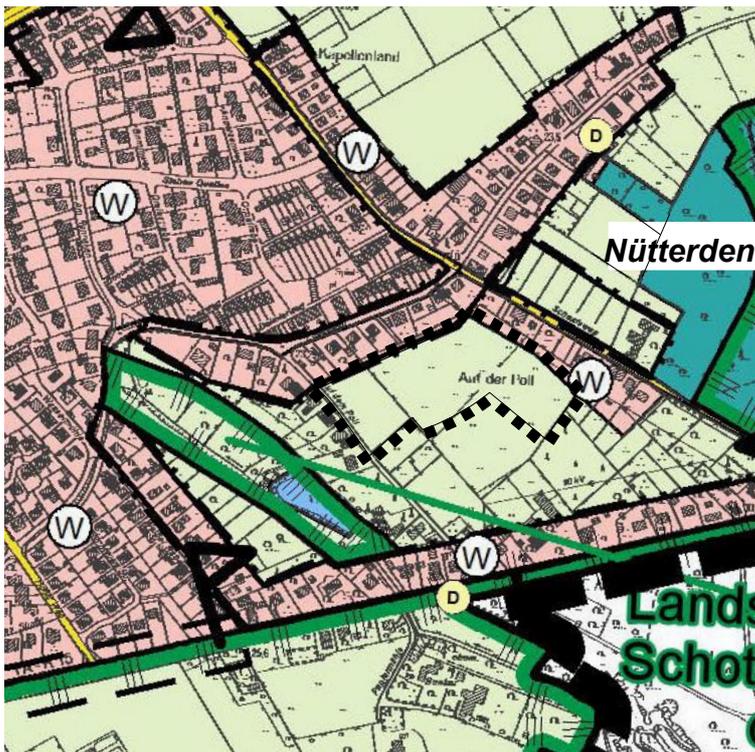


Flächennutzungsplan – 41. Änderung (im Bereich „Auf dem Poll“ im Ortsteil Nütterden)

Zusammenfassende
Erklärung gem. § 6a
BauGB

Gemeinde Kranenburg



Inhalt

- 1 Planungs begründung zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Abwägung mit den Umweltbelangen
- 2 Abwägung und Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten umweltrelevanten Anregungen und Hinweisen
- 3 Chronologischer Ablauf des Verfahrens zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorbemerkung

Zur Veröffentlichung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6a Baugesetzbuch (BauGB) eine zusammenfassende Erklärung erforderlich, die darlegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) / § 3 (2) und § 4 (1) / § 4 (2) BauGB im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden.

1 Planungsbeurteilung zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Abwägung mit den Umweltbelangen

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat am 13.11.2018 den Beschluss zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, mit dem Ziel, im Südosten der Ortslage des Ortsteils Nütterden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein weiteres Angebot an Wohnbauflächen zu schaffen. Die standortgünstige Lage an der B 9 zwischen der Ortslage Kranenburg und der Stadt Kleve sowie die ausreichende Versorgung mit Infrastruktureinrichtungen führt zu einer weiteren Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken, die zur Zeit von der Gemeinde Kranenburg in Nütterden nicht mehr gedeckt werden kann. Die geplante künftige Wohnbaufläche im Südosten der Ortslage ist in gemeindlichem Eigentum – insofern kann eine zeitnahe Umsetzung gewährleistet werden. Die Fläche wird überwiegend als Pferdeweide genutzt.

Der Änderungsbereich ist im Nordosten, Nordwesten und Südwesten bereits von Wohnbebauung eingerahmt und bietet somit aus städtebaulicher Sicht eine sinnvolle Abrundung der Siedlungsstruktur entsprechend der umgebenden Einfamilienhausbebauung.

Die vorgesehene Erweiterungsfläche (2,0 ha) löst keinen weiteren Infrastrukturbedarf im Ortsteil für die zu erwartenden zusätzlichen Einwohner aus, sondern trägt zur weiteren Auslastung bei.

- Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt.

Die Bezirksregierung hat weiteren Wohnbauflächenbedarf mit Schreiben vom 06.02.2018 von max. 2,0 ha anerkannt und den Standort der 41. Änderung des Flächennutzungsplans als grundsätzlich geeignet bewertet.

- Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kranenburg stellte für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Um die Realisierung der geplanten Wohngebietserweiterung planungsrechtlich zu ermöglichen, wurde die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zugunsten einer Darstellung als „Wohnbaufläche“ gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO erforderlich.
- Der Änderungsbereich liegt im rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 6 „Reichswald“. Als Entwicklungsziel ist die „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dargestellt.
Formal tritt der Landschaftsplan in seinen Außengrenzen in der Abwägung mit den Zielen der kommunalen Bauleitplanung zurück.
- Hinsichtlich der Prüfung der Notwendigkeit zur Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen erfolgt die Abwägung mit der vorrangigen Bedarfsdeckung zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum.
Die noch landwirtschaftlich genutzten Parzellen des Änderungsbereiches ohne besondere Schutzwürdigkeit sind im Eigentum der Gemeinde Kranenburg. Somit sind direkte Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht gegeben.
- Der Ausgleich des mit der Planung zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt mit der verbindlichen Bauleitplanung.
Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung einer Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten von Vögeln) und Vermeidung von Ansiedlung von Brutvögeln keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.
Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der beiden Natura 2000-Gebiete Vogelschutzgebiet Niederrhein und FFH-Gebiet Kranenburger Bruch sind aufgrund der gegebenen Entfernung nicht zu prognostizieren.
- Forstliche Belange sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.

- Im Änderungsbereich liegen keine klassifizierte Oberflächen-
gewässer.
Gemäß Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarte
liegt der Änderungsbereich nicht in einem Hochwasserrisiko-
gebiet.
- Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Kli-
mawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klima-
schutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.
- Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die
Erweiterung des bestehenden ausreichend aufnahmefähigen
Wohnstraßennetzes.
- Die Ver- und Entsorgung im Änderungsbereich kann durch
Erweiterung der vorhandenen aufnahmefähigen Netze erfol-
gen.
- Altlasten sind nicht bekannt bzw. zu vermuten. Im Plangebiet
sind Kampfmittelvorkommen nicht auszuschließen. Dement-
sprechend wird eine Auswertung des Kampfmittelräumdienst-
es vor Realisierung des Baugebietes erforderlich.
Aufgrund der Lage über Sand und Kies der älteren Nieder-
rheinterrassen wird im Rahmen der Umsetzung eine Bau-
grunduntersuchung objektbezogen erforderlich.
Obwohl das Plangebiet in der Erdbebenzone 0 liegt, sollen im
Rahmen der Umsetzung die Regelungen der Erdbebenzone 1
beobachtet werden.
- Auswirkungen möglicher Immissionen auf die neue Wohnbau-
fläche durch Verkehr, Gewerbe (einschl. Störfallbetriebe) oder
Landwirtschaft sind nicht zu erwarten.
- Belange des Gebäudedenkmalsschutzes sind innerhalb des
Änderungsbereichs nicht betroffen.
Als Ergebnis einer Sachverhaltsermittlung der archäologi-
schen Situation konnten keine archäologisch relevanten Be-
funde beobachtet werden.

Fazit

Der Umweltbericht zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen verbunden sind, da die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten Umweltschutzziele beachtet werden. So werden mit dem Vorhaben insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet, da

- die Schutzgüter von Natur und Landschaft überwiegend von durchschnittlicher Qualität sind,
- keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden
- der Immissionsschutz des Menschen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung gewährleistet werden kann
- der gem. § 18 BNatSchG entstehende Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 1a BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen wird

Alternative Planungsmöglichkeiten mit gleichwertigem städtebaulichen Voraussetzungen und einem mindestens gleichwertigem oder geringerem ökologischen Konfliktpotential bestehen auch hinsichtlich der landesplanerischen Vorgaben nicht.

Hinweise zu Umweltbelangen

Folgende umweltbezogenen Informationen lagen bei der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage aus, bzw. waren zur Einsicht verfügbar:

- Begründung einschließlich Umweltbericht zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (s. folgende Ausführung im Abschnitt 2)
- Planungsbüro STERNA, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung BNatSchG für die 41. FNP-Änderung und den Bebauungsplan Nr. 59 „Auf dem Poll“ in Kranenburg - Nütterden, Kranenburg, Juli 2019
- Jürgen Kahler, Archäologische Dienstleistungen, Archäologische Sachverhaltsermittlung im Zuge des Bebauungsplanver-

fahren Nr. 59 in der Gemeinde Kranenburg im Ortsteil Nütterden „Auf dem Poll“, Kleve, Juli 2019

2 Abwägung und Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten umweltrelevanten Anregungen und Hinweise

Auf Grundlage der vorgehenden zusammengefassten Begründung zum Planungsvorhaben der 41. Änderung des FNP erfolgt die Abwägung mit den im Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) / 4 (1) und §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB vorgebrachten umweltbezogenen Anregungen und Hinweisen, die relevant für die Ebene der Flächennutzungsplanung wären. Die eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden wie folgt abgewogen.

Gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB wurden von den Trägern öffentlicher Belange folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen:

- **LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 26.04.2019**
Die Gemeinde Kranenburg hat auf Anregung LVR eine Sachverhaltsermittlung der archäologischen Situation durchführen lassen, ohne Ergebnis hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern.
- **Stadt Kleve, Schreiben vom 07.05.2019**
Zu dem Hinweis, dass die im genannten Rahmenkonzept aufgezeigte bauliche Entwicklung in Nütterden nicht mit den Zielen der Landesplanung vereinbar ist, wird ausgeführt, dass das vorliegende Rahmenkonzept informativ die künftige Entwicklung als Möglichkeit aufzeigen soll, obwohl ein landesplanerischer Bedarf zur Zeit nicht erkennbar ist. Somit sollen gerade bei einer stufenweise Entwicklung Fehler vermieden werden, die nicht reparabel sind.
- **Deichschau Düffelt, Schreiben vom 11.05.2019**
Dem Hinweis auf ein wasserrechtliches Verfahren bei Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer wird zur gegeb-

nen Zeit gefolgt.

- **Geologischer Dienst, Schreiben vom 11.05.2019**
Der Hinweis auf die Erdbebeninformation wird im Rahmen der Umsetzung beachtet.
- **Kreis Kleve, Schreiben vom 17.05.2019**
Der Hinweis auf die Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung und die Zustimmungsempfehlung des Kreises Kleve wird zur Kenntnis genommen. Erforderliche Fachbeiträge zur Artenschutzprüfung sind erstellt.

Gem. § 3 (1) und § 3 (2) BauGB wurden aus der Beteiligung der Öffentlichkeit folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen:

- **Eingabe mit Schreiben vom 14.05.2019**
Der Hinweis auf die Ziele des Landschaftsschutzes wird dahingehend beantwortet, dass mit Zustimmung des Kreises Kleve die Außengrenzen des Landschaftsplanes in der Abwägung mit den Zielen der kommunalen Bauleitplanung zurücktreten.
Der Hinweis auf den nicht vorhandenen Bedarf an Wohnbaufläche für Nütterden wird dahingehend beantwortet, dass eine Anerkennung des Bedarfs aus landesplanerischer Sicht vorliegt.
Die vorgebrachten Ausführungen zur Erschließung des Plangebietes sind nicht FNP-relevant.
Die Hinweise zu den Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt werden dahingehend beantwortet, dass eine durchgeführte Artenschutzprüfung keine negativen Ergebnisse aufweist.
Der Hinweis, dass die stufenweise Entwicklung einer „Scheibentaktik“ aufweist, wird dahingehend beantwortet, dass das Rahmenkonzept informativ die künftige Entwicklung als Möglichkeit aufzeigen soll, obwohl ein landesplanerischer Bedarf zur Zeit nicht erkennbar ist.
- **Eingabe mit Schreiben vom 13.01.2020**
Die ausgesprochenen Voruntersuchungen zur Bevölkerungsentwicklung, Verkehrsentwicklung, Artenschutzrechtliche Ge-

gebenheiten sind grundsätzlich im Rahmen der Eignung des Standorts und des Bauflächenbedarfs zur FNP-Änderung erfolgt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Kleve wird dem Kreistag die Anpassung des Landschaftsplanes an die kommunale Bauleitplanung empfehlen. Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird mit dem landesplanerisch anerkannten Bedarf begründet.

Die vermutete mangelhafte Erschließung des Baugebiets ist nicht FNP-relevant.

Zu der Annahme, es wurden keine Artenprüfungen vorgenommen, wird ausgeführt, dass ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und eine Artenschutzprüfung vorliegt. Danach sind bei der Umsetzung der Planung die zeitlichen Beschränkungen für die Baufeldräumung während der Brut- und Aufzuchtzeiten zu beachten. Als Ergebnis des Umweltberichts und der Artenschutzprüfung ist nicht nachvollziehbar, dass die Belange der Umwelt über die Belange der Deckung des Wohnbedarfes für die Bevölkerung zu stellen ist.

Zu der Aussage, es handele sich bei der vorliegenden Planung um „Scheibentaktik“ wird ausgeführt, dass sich die Gemeinde Kranenburg verpflichtet fühlt, auf langfristige Entwicklungsüberlegungen hinzuweisen, ohne dass bereits eine landesplanerische Grundlage dafür besteht.

- **Eingabe mit Schreiben vom 14.01.2020**

Die ausgesprochenen Argumente hinsichtlich des Bedarfs an Wohnbauflächen werden dahingehend beantwortet, dass die Bezirksregierung Düsseldorf den Bedarf an weiteren Wohnbauflächen für Nütterden anerkannt und den Standort der 41. Änderung als grundsätzlich geeignet bewertet hat.

Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Flächen erfolgte in der Abwägung mit der vorrangigen Bedarfsdeckung zur Wohnraumversorgung.

Die Aussage, dass der Schutz der Landschaft nicht gewährleistet ist, weil von der bestehenden Bebauung aus der Blick auf den Reichswald verstellt wird, wird als irrelevant bezeichnet.

Hinsichtlich der Aussage, es handle sich bei der vorliegenden Planung um Salamtaktik, wird ausgeführt, dass die Gemeinde Kranenburg sich verpflichtet fühlt, rechtzeitig auf langfristige

Entwicklungsüberlegungen hinzuweisen.
Die Ausführungen zur Verkehrserschließung sind für die FNP-
Änderung nicht relevant

**3 Chronologischer Ablauf des Verfahrens zur 41.
Änderung des Flächennutzungsplanes**

15.11.2018	Beschluss zur Änderung des FNP gem. § 2 und § 2a BauGB vom Rat der Gemeinde Kranenburg gefasst.
30.11.2018	Ortsübliche Bekanntmachung
18.04.2019 bis 18.05.2019	Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
18.04.2019 bis 18.05.2019	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffent- licher Belange gem. § 4 (1) BauGB
07.11.2019	Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
09.12.2019 bis 14.01.2020 28.11.2019	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB Ortsübliche Bekanntmachung
09.12.2019 bis 14.01.2020	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
30.04.2020	Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung
____.____.____ ____.____.____	Genehmigung durch Höhere Verwaltungsbehörde Öffentliche Bekanntmachung

Im Auftrag der Gemeinde Kranenburg
Coesfeld, im April 2020

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld